

**Zweitwohnungsteuer - Zulässigkeit der  
Erhöhung der Einkommensgrenzen des  
Art. 3 Abs. 3 KAG durch Satzungsänderung**

Abschaffung der Zweitwohnungssteuer  
Antrag Nr. 14-20 / A 00415 der AfD  
vom 10.11.2014, eingegangen am 11.11.2014

3 Anlagen

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04491**

**Beschluss des Finanzausschusses vom 17.11.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>4</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>4</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

In der Vollversammlung vom 25.03.2015 wurde die Stadtkämmerei mit dem Beschluss zu TOP 42, Antrag Nr. 14-20 / A 00415 der AfD „Abschaffung der Zweitwohnungssteuer“ (Anlage 1) beauftragt zu prüfen, ob es möglich ist, ohne Gesetzesänderung die steuerliche Grenze für die Fälligkeit der Zweitwohnungssteuer auf 37.000 € bzw. 48.000 € zu erhöhen.

Für den Fall, dass nach Auffassung der Stadtkämmerei eine Anhebung der Freigrenzen auf kommunaler Ebene nicht möglich sei, soll die Landeshauptstadt München mit dem Ziel einer Erhöhung der Einkommensgrenzen auf gesetzgeberischer Ebene an den Freistaat Bayern herantreten.

Die Stadtkämmerei hat mit Schreiben vom 20.05.2015 den Entwurf einer Änderungssatzung an die Regierung von Oberbayern übersandt und im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Beratung um eine Überprüfung der Zulässigkeit gebeten. (Anlage 2)

Die Regierung von Oberbayern hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in die Prüfung einbezogen.

Mit Schreiben vom 17.08.2015 teilte die Regierung von Oberbayern mit, dass die Entscheidung über die Höhe der Einkommensgrenzen des Art. 3 Abs. 3 KAG entsprechend einer Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.08.2015 allein dem Gesetzgeber obliegt und eine Änderung der Grenzen durch eine kommunale Satzung rechtlich nicht zulässig ist. (Anlage 3)

Aus der Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.08.2015 geht hervor, dass der Landesgesetzgeber den Gestaltungsspielraum bzgl. der Einkommensgrenzen für sich abschließend in Anspruch nimmt und die Angemessenheit der Freigrenzen im Hinblick auf entsprechende Entwicklungen fortlaufend überprüft. So hat sich der Gesetzgeber erst im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11.03.2014 dezidiert mit der Höhe der Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Einkommensentwicklungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurden die Einkommensgrenzen mit Wirkung vom 01.01.2015 erhöht.

Aus den Ausführungen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr geht hervor, dass der Gesetzgeber auch künftig die wirtschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen des Einkommens weiterverfolgen und ggf. die Einkommensgrenzen entsprechend anpassen wird. Auf eine direkte Kontaktaufnahme der Landeshauptstadt München mit dem Landesgesetzgeber bzgl. der Höhe der Einkommensgrenzen wird aufgrund der klaren Ausführungen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – in dessen

Zuständigkeitsbereich die Erarbeitung von Gesetzentwürfen für Änderungen des KAG fällt – verzichtet.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat des Kas- sen- und Steueramtes, Herr Stadtrat Johann Sauerer, haben einen Abdruck der Beschluss- vorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag aus der Vollversammlung vom 25.03.2015 zum Antrag Nr. 14-20 / A 00415 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz  
Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über den Stenografischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei – Kassen- und Steueramt 2.2**  
z. K.

V. WV Stadtkämmerei <...>

Stadtkämmerei

<...>

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. <...>  
<...>  
<...>

z. K.

Am .....

Im Auftrag